

FAHRZEUGRECHTSSCHUTZ - KÜNDIGUNG DES ZUSATZPAKETES RS5002.20

Dieser Versicherungsvertrag wurde als Zusatzpaket zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen und teilt - abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden ARB - das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages.

Bei Weiterbestand der Kfz-Haftpflichtversicherung ist dieses Zusatzpaket jeweils zum Ablauf einer jeden Versicherungsperiode, nach mindestens einjähriger Versicherungsdauer, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, von beiden Vertragsparteien schriftlich kündbar.